

Vorlage

Vorlage Nr.: 60/141/2016

| | |
|---------------------------------------|-------------------|
| Federführung: Abt. 60 - Bauverwaltung | Datum: 14.11.2016 |
| Verfasser: Franz-Josef Bornhorst | AZ: 6/60- Bo/Has |

| Beratungsfolge | Termin | Zuständigkeit |
|---|------------|---------------|
| Bau-, Verkehrs-, Planungs- und Umweltausschuss | 29.11.2016 | Vorberatung |
| Verwaltungsausschuss | 05.12.2016 | Entscheidung |

Gegenstand der Vorlage

Einrichtung einer Fahrradstraße im Bereich Brink-/Lindenstraße

Sachverhalt:

Im Bereich Brink-/Lindenstraße (von der Landwehrstraße bis zum neuen Kreisverkehr Falkenbergstraße/Marienstraße) kommt es immer wieder zu Konfliktsituationen zwischen Radfahrern/Fußgängern auf den Gehwegen. Die Fahrbahn wird von Radfahrern vielfach nicht genutzt. Um den Radverkehr auf der Fahrbahn zu stärken und den Radfahrern mehr Sicherheit auf der Fahrbahn zu vermitteln, könnte die Einrichtung einer Fahrradstraße sinnvoll sein.

Die zugelassene Höchstgeschwindigkeit in einer Fahrradstraße beträgt 30 km/h. Das nebeneinander Fahren mit Fahrrädern ist erlaubt. Auch dann, wenn Kraftfahrzeuge dadurch nicht überholen können. Kraftfahrzeuge haben dann ihre Geschwindigkeit an den Radverkehr anzupassen. Kraftfahrzeuge dürfen Fahrradstraße nur benutzen, wenn dies durch Zusatzzeichen angezeigt ist. Sind Kraftfahrzeuge zulässig, so sind sie lediglich geduldet und haben sich an den Radverkehr anzupassen. Ein Überholen ist nur zulässig, wenn ein seitlicher Seitenabstand von 1,50 m eingehalten werden kann. Die sonst geltenden Vorfahrtregeln bleiben unverändert. Sofern nichts anderes geregelt, gilt nach wie vor „rechts vor links“. Das heißt auch ein von rechts kommender Pkw hat in einer Fahrradstraße gegenüber Radfahrern Vorfahrt. § 1 der StVO gilt nach wie vor: Das Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme.

Die Position des ADFC zur Einrichtung von Fahrradstraßen kann unter dem nachfolgenden Link eingesehen werden:

http://www.adfc.de/files/2/110/111/pos_fahrradstrassen_201112.pdf

Die Einrichtung einer Fahrradstraße bedarf der Anordnung durch die Straßenverkehrsbehörde des Landkreises Vechta. Von der Verwaltung wird vorgeschlagen, einen entsprechenden Antrag zu stellen.

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird beauftragt, bei der Straßenverkehrsbehörde des Landkreises Vechta einen Antrag auf Einrichtung einer Fahrradstraße für den Bereich Brink-/Lindenstraße (zwischen Landwehrstraße und Kreisverkehr Falkenberg-/Marienstraße) zu stellen.

Gerdsmeyer